



Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: „Critical Mass“
Datum / zeitlicher Ablauf: Dienstag, 03.03.2026, ca. 18:00 – 19:15 Uhr
Aufgaktkundgebung ca. 18:00 Uhr – 18:15 Uhr
Fahrradkorso ca. 18:15 Uhr – 19:00 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 19:00 Uhr – 19:15 Uhr
erw. Teilnehmendenzahl: ca. 40
Aufgaktkundgebungsort: Jena, Freifläche am Holzmarkt
Aufzugsstrecke: Holzmarkt > Teichgraben > Leutragraben > Krautgasse
Bachstraße > Semmelweisstraße > Lassallestraße > Stoystraße
Humboldtstraße > Erfurter Straße bis Papiermühle
Buswendeschleife Papiermühle > Erfurter Straße
Humboldtstraße > Straße des 17.Juni > Fürstengraben
Bibliotheksplatz > Bibliotheksweg > Saalbahnhofstr > Lutherplatz
> Wiesenstraße > Griesbrücke > Am Gries > Wenigenjenaer Ufer
> Camsdorfer Ufer > Fr.-Engels-Straße > Stadtrodaer Straße
Fischergasse > Löbdergraben > Holzmarkt
Abschlusskundgebungsort: Jena, Freifläche am Holzmarkt

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen
- geringfügige Beeinträchtigungen des ÖPNV
- temporäre Straßensperrungen und moderate Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs

Die Versammlung wird ordnungsbehördlich und polizeilich begleitet

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

- 1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.

- 2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Insbesondere hat Sie alle Teilnehmenden sowie die Ordnungskräfte dahingehend zu sensibilisieren, dass

- lediglich die jeweils in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen ist
- der Korso als geschlossener Verband zusammenbleibt
- der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird.

Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

- 3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.

- 4) Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen sind auf die Freifläche am Holzmarkt zu beschränken. Auf Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten. Angrenzende Straßen sind ebenfalls frei zu halten.

- 5) Der Aufzug ist räumlich auf die auf Seite 1 festgelegte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.

- a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- b) Alle Teilnehmenden haben sich entsprechend der Regelungen der Straßenverkehrsordnung (Verbandsfahrt nach § 27 StVO) zu bewegen. Insbesondere haben sie als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
- c) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Der Fahrzeugkorso hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen.
- d) Plakate, Fahnen, Banner und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
- e) Alle Teilnehmenden haben ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen. Auf Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zur linken Fahrbahn einzuhalten.

Die linke Fahrbahn ist grundsätzlich frei zu halten. Auf dieser dürfen sich ausnahmsweise Ordner zur Bewältigung ihrer Aufgaben bewegen. Im Falle einer notwendigen Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei ist die linke Fahrbahn unverzüglich frei zu machen. In sonstigen unvorhersehbaren Fällen ist die linke Fahrbahn aufgrund von Weisungen der Einsatzleitung der Polizei nach Abstimmung mit der Versammlungsleitung frei zu machen.

Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.

- 6) Für die teilnehmenden Fahrzeuge sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
- a) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Fahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen. Sie sind so zu sichern, dass ein Herabfallen während des Korsos ausgeschlossen ist.
 - b) Teilnehmende dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
- 7) Die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
- 8) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen angrenzenden Bebauung sicherzustellen.
- a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
 - b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
- 9) Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
- 10) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
- 11) Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 15 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.